oberhofen
leben am thunersee

Organisationsreglement (OgR)

1. Januar 2023
Teilrevision 1. November 2026



Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4

1.1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben 4
Gebiet und Bevölkerung 4
Aufgaben 4
Grundsätze der Aufgabenerfüllung 4
Übertragung von Aufgaben an Dritte 4
Zusammenarbeit mit Dritten 4
Information 4

1.2. Mitwirkung in Behörden 5
Organe 5
Gemeindepräsidium 5
Gemeindevizepräsidium 5
Beschlussfähigkeit 5
Delegation von Entscheidbefugnissen 5
Wählbarkeit 5
Amtsdauer 6
Amtszeitbeschränkung 6
Unvereinbarkeit 6
Verwandtenausschluss 6
Ausstand 6
Sorgfaltspflicht 7
Verantwortlichkeit 7
Ämter in anderen Institutionen 7
Protokoll 7

1.3. Finanzhaushalt 7
Finanzplan 7
Ausgaben 7
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte 7
Nachkredite 8
Gebundene Ausgaben 8
Wiederkehrende Ausgaben 8
Beiträge Dritter, Nettoprinzip 8
Rahmenkredit 8
Rechnungsprüfung 8

2. DIE GEMEINDEORGANISATION 9

2.1. Die Stimmberechtigten 9
Stimmrecht 9
Urnenwahlen 9
Urnenabstimmungen 9
Gemeindeversammlung 9
a. Wahlen 9
b. Sachgeschäfte 9
Referendum Reglemente 10
Referendum Publikation 10
Initiative 10
a. Grundsatz 10
b. Vorprüfung und Sammelfrist 11
c. Gültigkeit 11
Behandlung durch die Stimmberechtigten 11
Petition 11

2.2. Gemeinderat 11
Mitglieder 11
Zuständigkeiten 11
a. Grundsatz 11
b. Wahlen 11
c. Sachgeschäfte 12

Organisation Gemeinderat 12
Verordnungen....12

2.3. Kommissionen 12
Ständige Kommissionen....12
a. nach Organisationsreglement 12
b. des Gemeinderates....12
Nichtständige Kommissionen 13
a. Einsetzung 13
b. Zuständigkeiten....13

2.4. Gemeindepersonal 13
Grundsatz....13
Anstellungsverhältnis 13

3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN....13

3.1. Übergangsbestimmungen 13
Übergangsbestimmungen 13

3.2. Inkrafttretung....13

4. ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN....16
Abstimmungs- und Wahlausschuss 16
Baukommission 16
Finanzkommission....16
Friedhofkommission 17
Infrastrukturkommission 17
Schwellenkommission 17

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee (nachstehend Gemeinde genannt) besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung; sie ist befugt, hoheitlich zu handeln.

Aufgaben

Art. 2 [1] Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

[2] Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Art. 3 [1] Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung.

[2] Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass
a. sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigene Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren;
b. die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbstständig erfüllt.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 4 [1] Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

[2] Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, soweit sie
a. zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b. eine bedeutende Leistung betrifft oder
c. zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 5 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Information

Art. 6 Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung regelmässig über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

1.2. Mitwirkung in Behörden

Organe

Art. 7 [1] Organe der Gemeinde sind
a. die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenwahl und -abstimmungen;
b. der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
c. die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
d. das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal;
e. das Rechnungsprüfungsorgan.

[2] Behörden der Gemeinde sind:
a. der Gemeinderat;
b. ständige Kommissionen;
c. nicht ständige Kommissionen.

Gemeindepräsidium

Art. 8 [1] Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.

Gemeindevizepräsidium

[2] Die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne.

Beschlussfähigkeit

Art. 9 [1] Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2] Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über das Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und in Katastrophenfällen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 10 [1] Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Abs. 3 selbständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an:
a. einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates;
b. Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben;
c. Personen aus der Verwaltung.

[2] Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

[3] Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

Wählbarkeit

Art. 11 Wählbar sind:
a. in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
b. in Kommissionen mit Entscheidbefugnisse die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
c. in Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse die in der Gemeinde Stimmberechtigten.

Amtsdauer

Art. 12 [1] Die Amtsdauer der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie der Mitglieder der auf Amtsdauern gewählten Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

[2] Bei Ausscheiden eines mit Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählten Behördenmitglieds während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.

[3] Beträgt die verbleibende Amtsdauer eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördenmitglieds weniger als sechs Monate, erfolgt keine Ersatzwahl.

Amtszeitbeschränkung

Art. 13 [1] Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

[2] Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

Unvereinbarkeit

Art. 14 [1] Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind:
a. die Mitgliedschaft im Regierungsrat;
b. die Ämter der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters sowie deren Stellvertretungen;
c. alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

[2] Personen, die Mitglied von Rechnungsprüfungsorganen sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 15 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Ausstand

Art. 16 [1] Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

[2] Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,
a. in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
b. diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

[3] Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessensbindungen offen legen.

[4] Sie dürfen sich vor dem Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

[5] Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Sorgfaltspflicht

Art. 17 Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

Verantwortlichkeit

Art. 18 [1] Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

[2] Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

[3] Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die von ihm eingesetzten Kommissionen.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 19 [1] Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

[2] Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Protokoll

Art. 20 Über die Verhandlungen der Gemeindebehörden und der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

1.3. Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 21 [1] Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde. Er ist behördenverbindlich.

[2] Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

[3] Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Ausgaben

Art. 22 Ausgaben werden als Budgets-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 23 Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

a. Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
b. Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen;
c. Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
d. Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
e. Finanzanlagen in Immobilien;

f. Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert);
g. die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
h. der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite

Art. 24 [1] Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

[2] Beträgt der zu beschliessende Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Gemeinderat.

[3] Fällt ein Nachkredit in die Zuständigkeit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wird darüber immer an der Gemeindeversammlung beschlossen.

Gebundene Ausgaben

Art. 25 [1] Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

[2] Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 26 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Zehn geteilt.

Beiträge Dritter, Nettoprinzip

Art. 27 [1] Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

[2] Sind ohne den Abzug nach Abs. 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderates über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.

Rahmenkredit

Art. 28 [1] Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredit beschliessen.

[2] Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Rechnungsprüfung

Art. 29 [1] Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte professionelle Revisionsstelle betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.

[2] Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden.

Art. 30 … [1]

2. Die Gemeindeorganisation

2.1. Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 31 [1] Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Oberhofen wohnhaft sind.

[2] Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

[3] Das Wahl- und Abstimmungsreglement regelt im Rahmen der Bestimmungen dieses Organisationsreglements das Verfahren.

Urnenwahlen

Art. 32 [1] Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

[2] Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz) die Mitglieder des Gemeinderates.

[3] Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsreglements.

Urnenabstimmungen

Art. 33 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.00.

Gemeindeversammlung
a. Wahlen

Art. 34 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung
a. die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler an der nämlichen Versammlung;
b. das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde.

b. Sachgeschäfte

Art. 35 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:
a. den Erlass und die Änderung des Organisationsreglements;
b. den Erlass und die Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements;
c. die baurechtliche Grundordnung sowie die Überbauungsordnungen;
d. alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum zustande gekommen ist (Artikel 36) oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist (Artikel 38 ff);

[1] Teilrevision 01.11.2026; aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 21. Oktober 2026

e. das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
f. Ausgaben gemäss Artikel 23 soweit CHF 200'000.00 übersteigend und innerhalb von CHF 1'000'000.00 liegend:
   - einmalige Ausgaben;
   - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;
   - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
   - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
   - Anlagen in Immobilien;
   - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
   - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
   - Verzicht auf Einnahmen;
   - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
   - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.

g. bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden;
h. die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Referendum Reglemente

Art. 36 Mindestens vier Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung eines Reglements verlangen, dass das Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Referendum Publikation

Art. 37 Beschlüsse des Gemeinderates nach Artikel 36 werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

Initiative
a. Grundsatz

Art. 38 [1] Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt (Artikel 33 und 35).

[2] Die Initiative ist gültig, wenn:
a. das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet worden ist;
b. sie entweder als einfache Anregung oder ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form);
c. das Begehren nicht rechtswidrig ist;
d. sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie);
e. sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

b. Vorprüfung und Sammelfrist

Art. 39 [1] Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis der Prüfung bekannt.

[2] Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.

[3] Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c. Gültigkeit

Art. 40 [1] Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Artikel 39) nicht gebunden.

[2] Fehlt eine der in Artikel 38 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die teilweise oder vollständige Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkommitee vorher an.

Behandlung durch die Stimmberechtigten

Art. 41 Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch innert 12 Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

Petition

Art. 42 [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

[2] Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2. Gemeinderat

Mitglieder

Art. 43 Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten
a. Grundsatz

Art. 44 [1] Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

[2] Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b. Wahlen

Art. 45 Der Gemeinderat wählt:
a. aus seiner Mitte die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten;
b. die Mitglieder der ständigen Kommissionen;
c. die Delegierten und Vertreter der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und sonstigen Organisationen.

c. Sachgeschäfte

Art. 46 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über:
a. unter Vorbehalt des Referendums (Artikel 36) alle Reglemente mit Ausnahme des Organisationsreglements, des Wahl- und Abstimmungsreglements und der baurechtlichen Grundordnung sowie die Überbauungsordnungen;
b. einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 abschliessend;
c. gebundene Ausgaben;
d. Jahresrechnung;
e. Finanzplan;
f. Einbürgerungen.

Art. 47 [1] Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

[2] Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Organisation Gemeinderat

Art. 48 Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung. Er regelt darin insbesondere:
a. die Organisation des Gemeinderates;
b. die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen;
c. die Bildung und Organisation von Ressorts;
d. die Zuständigkeit der Ratsmitglieder;
e. die Zuweisung von Geschäften an die Ratsmitglieder;
f. die Einsetzung, Organisation und Zuständigkeiten von Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse in seinem Zuständigkeitsbereich;
g. die Organisation und die Zuständigkeiten der Verwaltung;
h. die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;
i. das Berichtswesen.

Verordnungen

Art. 49 Der Gemeinderat erlässt Verordnungen zu Reglementen der Stimmberechtigten, wenn er dazu ermächtigt oder verpflichtet ist.

2.3. Kommissionen

Ständige Kommissionen
a. nach Organisationsreglement

Art. 50 [1] Ständige Kommissionen nach diesem Organisationsreglement sind:
a. Abstimmungs- und Wahlausschuss;
b. Baukommission;
c. Finanzkommission;
d. Friedhofkommission;
e. Infrastrukturkommission;
f. Schwellenkommission.

[2] Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der in Abs. 1 genannten Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang I. Er wird im selben Verfahren erlassen wie das Organisationsreglement.

b. des Gemeinderates

Art. 51 [1] Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen.

[2] Das Einsetzungsverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Organisationsverordnung geregelt.

Nichtständige Kommissionen
a. Einsetzung

Art. 52 Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für die Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

b. Zuständigkeiten

Art. 53 [1] Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

[2] Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

[3] Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.4. Gemeindepersonal

Grundsatz

Art. 54 Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

Anstellungsverhältnis

Art. 55 Das Anstellungsverhältnis sowie Rechte und Pflichten des Personals ergeben sich aus dem Personalreglement.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1. Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 56 [1] Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 2, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

[2] Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2024.

3.2. Inkrafttretung

Inkrafttretung

Art. 57 [1] Dieses Organisationsreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

[2] Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 werden nach den Bestimmungen dieses Organisationsreglements durchgeführt.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 58 Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements werden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberhofen vom 1. Januar 2013 (mit Revision 1. Januar 2014) sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Die ordentliche Gemeindeversammlung von Oberhofen am Thunersee hat die Revision des Organisationsreglements am 14. November 2022 beschlossen.

Oberhofen am Thunersee, 15. November 2022

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

sig. Philippe Tobler	sig. Saskia Niggli
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Organisationsreglement vom 13. Oktober 2022 bis 14. November 2022 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 13. Oktober 2022 und 20. Oktober 2022 bekannt gemacht. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 16. Dezember 2022

sig. Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Die Inkraftsetzung des Organisationsreglements per 1. Januar 2023 wird nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 5. Januar 2023

Teilrevision vom 21. Oktober 2026

Der Gemeinderat von Oberhofen am Thunersee hat gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) am 21. Oktober 2026 die Aufhebung von Artikel 30 dieses Organisationsreglements beschlossen.
Die Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 1. November 2026 in Kraft.

Oberhofen am Thunersee, 22. Oktober 2026

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

sig. Romeo Arnold	sig. Philipp Langhart
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Hinweis zum Auflageverfahren

Ein öffentliches Auflageverfahren nach Artikel 54 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) und Artikel 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) war nicht erforderlich.
Die Teilrevision wurde gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 des Gemeindegesetzes durch den Gemeinderat beschlossen, da der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee bei der Anpassung an das übergeordnete kantonale Recht kein Regelungsspielraum zusteht.

Oberhofen am Thunersee, 22. Oktober 2026

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

sig. Philipp Langhart
Gemeindeschreiber

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

4. Anhang I: Ständige Kommissionen

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Mitgliederzahl:	10 - 15 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/in Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Wahl- und Abstimmungsreglement
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

Baukommission

Mitgliederzahl:	4 - 7 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/in Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Mit Entscheidungsbefugnis • Baubewilligungsverfahren, Baukontrollen und Sonderbewilligungen aufgrund der kantonalen und kommunalen Vorschriften Ohne Entscheidungsbefugnis • Baupolizei • Vermessungswesen • Signalisation und Markierungen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung Budgetkredit
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

Finanzkommission

Mitgliederzahl:	4 - 5 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/in Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Ohne Entscheidungsbefugnis • Beratung Gemeinderat in finanziellen Angelegenheiten • Prüfung finanzielle Tragbarkeit von Kreditvorlagen • Beurteilung Finanzplan, Budget und Jahresrechnung • Liegenschaftsverwaltung
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

Friedhofkommission

Mitgliederzahl:	3 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/in Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Friedhof- und Bestattungsreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung Budgetkredit
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

Infrastrukturkommission

Mitgliederzahl:	4 - 5 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/in Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Mit Entscheidungsbefugnis • Wasserversorgung • Abwasserentsorgung • Strassenbau und Unterhalt • Öffentliche Anlagen Ohne Entscheidungsbefugnis • Energieversorgung • Werkhof
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung Budgetkredit
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

Schwellenkommission

Mitgliederzahl:	7 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/in Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Reglement über die wasserbaulichen Massnahmen im Bereich Riderbach und Zuflüsse
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung Budgetkredit
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in